

Statuten des Vereins beraber Bern



I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Verein beraber Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Integration durch Bildung zu ermöglichen.

Art. 3 Ziel

Die Kerntätigkeit von beraber Bern ist die Vermittlung von Förderunterricht für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Der Förderunterricht wird auf allen Schulstufen und in allen Schulfächern angeboten mit dem Ziel, schulische Leistungen zu verbessern. Ausserdem ist es dem Verein ein Anliegen, die Kinder und Jugendlichen auch in ausserschulischen und persönlichen Bereichen zu unterstützen. Der Verein beraber Bern übernimmt die Suche nach geeigneten Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schüler, überwacht die Qualität des Förderunterrichts und vermittelt bei Bedarf zwischen Schülerinnen und Schüler, Lehrkraft, Elternhaus und Schule.

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Richtlinien

Art. 5 beraber Richtlinien

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Vorständen der beraber-Vereine genehmigten beraber-Richtlinien, welche seit dem 01.01.2009 in Kraft sind.

IV. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziele und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds beschliesst der Vorstand.
3. Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen
 - a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Personen werden, welche an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert ist. Diese verpflichtet sich zur aktiven Förderung des Vereinszweckes und der Vereinsziele.
 - b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützen möchte, ohne Aktivmitglied zu werden. Passivmitglieder erhalten regelmässig Informationen zum Verein und werden an die Vereinsversammlungen eingeladen.
4. Jedes Mitglied verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen mindestens CHF 25.-.
2. Mitgliederbeiträge werden für alle Aktivmitglieder erhoben, welche sich vom Verein einen Lohn auszahlen lassen.
3. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind die amtierenden Vorstandsmitglieder, Passivmitglieder und aktive Mitglieder, welche sich keinen Lohn auszahlen lassen.
4. Vom Mitgliederbeitrag befreiten Mitgliedern steht es frei, den Verein mit einem passiven Mitgliederbeitrag zu unterstützen, welcher in der Höhe durch das Mitglied selbst bestimmt werden kann.
5. Bei Verzug steht es dem Vorstand frei, Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Art. 8 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 9 Austritt und Ausschluss Mitgliederbeiträge

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

V. Mittel

Art. 10 Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden
- Zinsen
- Sonstige Einnahmen

VI. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
3. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
4. Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
 - g) Behandlung von Ausschlussrekursen
 - h) Änderung der Statuten
 - i)Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn diese ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
8. Jedes Mitglied mit Stimmberechtigung verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig
9. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Vorstandsmitglieder müssen an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert sei. Dem Vorstand steht es in Ausnahmefällen oder bei Amtsübergabe frei, die Amtsdauer nach Exmatrikulation um maximal ein Jahr zu verlängern.
3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich
4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die von Gesetzes wegen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
6. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Vermittlung
 - b) Finanzen

- c) Interne und externe Verwaltung
7. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
 8. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

Art. 13a Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstandes und wird vom Vorstand gewählt sowie jährlich bestätigt. Der Präsident oder die Präsidentin schlägt einen Vize-Präsident oder eine Vize-Präsidentin vor, welche auch vom Vorstand bestätigt werden muss.

Voraussetzungen für den Präsidenten oder die Präsidentin sind:

- a) Langfristiges Engagement
- b) Ehemaliges Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben erledigt der Präsident oder die Präsidentin gemäss dem Pflichtenheft „Präsidium“.

Art. 14 Revisionsstelle

1. Sind die Kriterien für eine ordentliche Revision nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
2. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

VII. Finanzen und Vereinsjahr

Art. 15 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 18 Entlohnung

1. Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt entschädigt:
 - Ehrenamtliche Vereinsleitung: Keine Entschädigung
 - Projektleitung/operativer Bereich: CHF 25.- pro Stunde

2. Eine Lehrkraft erhält CHF 25.- pro geleistete Förderstunde. 20 CHF werden direkt vom Vormund oder einer Hilfsorganisation bezahlt und CHF 5 CHF werden durch den Verein ausbezahlt.
3. Entlohnung erfolgt nur mit einem ausgefüllten Arbeitsrapport
4. Die Mitglieder und der Vorstand verpflichten sich, auf die Entlohnung durch den Verein zu verzichten, sollte der Verein nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, um einen Lohn auszuzahlen. Sobald der Verein wieder über genügend Mittel verfügt, können nicht ausbezahlte Entlohnungen nachgefordert werden.

VIII. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 19 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
4. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

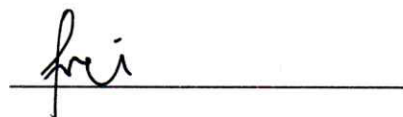
IX. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2017 in Kraft.

Bern, 18. Mai 2017



Cécile Liberi
Präsidentin beraber Bern



Sulamith Frei
Vertretung des Vorstandes / Ressort
Öffentlichkeitsarbeit